



Informationsbogen zu den Veröffentlichungspflichten von Umweltinformationen

27.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Transparenz und Offenheit sind Leitlinien für das Handeln der Verwaltung. Vor diesem Hintergrund freue ich mich, dass die Transparenz-Plattform des Landes Rheinland-Pfalz (<https://tpp.rlp.de/>) ab dem 1. Januar 2021 in vollem Funktionsumfang zur Verfügung steht.



Nach Maßgabe des Landestransparenzgesetzes (LTranspG) sind die transparenzpflichtigen Stellen zur proaktiven Veröffentlichung einer Reihe von Umweltinformationen verpflichtet. Mit dem beiliegenden Informationsbogen möchte ich Sie insbesondere darüber informieren, welche Umweltinformationen Sie ab diesem Zeitpunkt proaktiv bereitstellen und veröffentlichen müssen, um Ihren gesetzlichen Transparenzverpflichtungen nachzukommen. Unabhängig von der Verpflichtung, Umweltinformationen ab dem 1. Januar 2021 auf der Transparenz-Plattform bereitzustellen, müssen bereits jetzt schon bestimmte Umweltinformationen proaktiv veröffentlicht werden.

Entsprechend meines gesetzlichen Auftrages kann ich die Umsetzung dieser Vorgaben kontrollieren. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie darauf hinweisen, dass jede transparenzpflichtige Stelle nach § 19b LTranspG verpflichtet ist, mir sowie meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jederzeit Zutritt zu ihren Diensträumen sowie Einsicht in ihre Unterlagen und Akten zu gewähren.

Ich begrüße, dass die öffentlichen Stellen in Rheinland-Pfalz die Transparenz und Offenheit der Verwaltung durch eine proaktive Veröffentlichung von Umweltinformationen fördern. Sollten Sie Fragen zu den nachfolgend dargestellten Transparenzpflichten haben, stehen Ihnen meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Dieter Kugelmann

Informationsbogen zu den Veröffentlichungspflichten von Umweltinformationen

Sowohl das Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz als auch spezielle Rechtsvorschriften verpflichten eine Vielzahl von öffentlichen Stellen in Rheinland-Pfalz, bei ihnen vorhandene Umweltinformationen proaktiv zu veröffentlichen, also ohne dass eine Bürgerin/ein Bürger einen Antrag auf Informationszugang stellt.

I. Informationspflichten nach dem Landestransparenzgesetz

1. Was sind Umweltinformationen?

Gemäß der **Definition** in § 5 Abs. 3 LTranspG fallen unter den Begriff Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen (bspw. Luft, Atmosphäre, Wasser und Boden), Daten über Faktoren (bspw. Stoffe, Energie und Lärm), Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten, Berichte, wirtschaftliche Analysen und Annahmen sowie Zustandsdaten mit Umweltbezug.

Der Begriff ist weit auszulegen und schließt jede Tätigkeit einer Behörde ein, die dem Schutz der Umwelt dient oder Auswirkungen auf die Umwelt hat.

- Beispiele:
- *Klimadaten, meteorologische Daten über Luft*
 - *Wassergüte bzw. physikalische oder chemische Beschaffenheit oberirdischer Gewässer, Küstengewässer, Grundwasser, Trinkwasser*
 - *Altlastuntersuchungen, geologische Daten von Deponien, Wirkungen von Immissionen auf Boden*
 - *Erhebungen über bestimmte Pflanzen und Tiere, Untersuchungen über gefährdete Arten*
 - *Umweltmedizinische, immissionsbezogene Wirkungsuntersuchungen*
 - *Baumaßnahmen (insb. solche, die natürliche Lebensräume beeinflussen, zu einer erheblichen Versiegelung von Boden führen, das Verkehrsaufkommen erhöhen oder Lärmemissionen nach sich ziehen).*

2. Welche öffentlichen Stellen sind zur proaktiven Veröffentlichung von Umweltinformationen nach dem Landestransparenzgesetz verpflichtet?

Die sog. **transparenzpflichtigen Stellen**: Dies sind die Behörden des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form Verwaltungstätigkeit ausüben (§ 3 Abs. 1 LTranspG). Für die Beauftragung von natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben wird auf § 3 Abs. 2 LTranspG hingewiesen.

3. Ab welchem Zeitpunkt sind die transparenzpflichtigen Stellen zur Veröffentlichung von Umweltinformationen verpflichtet?

Bereits heute müssen die transparenzpflichtigen Stellen die veröffentlichungspflichtigen Umweltinformationen nach § 26 Abs. 5 LTranspG i.V.m. § 10 des Landesumweltinformationsgesetzes vom 19. Oktober 2005 (LUIG) proaktiv veröffentlichen. Die Stellen sind zwar nicht zur Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform verpflichtet, allerdings müssen sie die veröffentlichungspflichtigen Informationen aktiv und systematisch verbreiten. Zur Verbreitung sollen, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden (§ 10 Abs. 3 LUIG). Die Anforderungen an die Verbreitung können auch dadurch erfüllt werden, dass Verknüpfungen zu Internetseiten eingerichtet werden, auf denen die zu verbreitenden Umweltinformationen zu finden sind.

Unmittelbar und unverzüglich haben im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt die transparenzpflichtigen Stellen sämtliche Umweltinformationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, zu verbreiten; dies gilt unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit oder einer natürlichen Ursache ist. Verfügen mehrere transparenzpflichtige Stellen über solche Informationen, sollen sie sich bei deren Verbreitung abstimmen (§ 7 Abs. 2 S. 2 und 3 LTranspG).

Ab dem 1. Januar 2021 sind die veröffentlichungspflichtigen Umweltinformationen, welche bei den oberen und unteren Landesbehörden vorhanden sind, auf der Transparenz-Plattform zu veröffentlichen (§ 26 Abs. 2 S. 2 LTranspG). Mit der vollständigen Funktionsfähigkeit der Transparenz-Plattform zum 1. Januar 2021 entfällt die Verpflichtung zur Verbreitung nach dem Landesumweltinformationsgesetz.

Bitte beachten Sie, dass Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 7 Abs. 4 LTranspG zwar nur **eingeschränkt veröffentlichungspflichtig** sind. Diese Einschränkung betrifft jedoch **nicht** die unter Ziffer 5 des Informationsbogens aufgelisteten veröffentlichungspflichtigen Umweltinformationen.

4. Wie lange sind veröffentlichungspflichtige Informationen zugänglich zu halten?

Veröffentlichungspflichtige amtliche Informationen sind zehn Jahre, Umweltinformationen dauerhaft elektronisch zugänglich zu halten. Dies gilt nicht für Umweltinformationen, die vor dem 28. Januar 2003 erhoben wurden, es sei denn, diese Daten sind bereits in elektronischer Form vorhanden (§ 4 Abs. 5 S. 1 und 2 LTranspG). Hinsichtlich einer dauerhaften Speicherung auf der Transparenz-Plattform wird auf Nr. 4.5 Abs. 2 der Verwaltungsvorschrift hingewiesen.

5. Welche Umweltinformationen müssen die transparenzpflichtigen Stellen verbreiten bzw. veröffentlichen?

Die nach dem **Landestransparenzgesetz** veröffentlichungspflichtigen Umweltinformationen sind in § 7 Abs. 2 LTranspG abschließend aufgelistet. Bitte beachten Sie, dass die Absätze 1 und 3 weitere Veröffentlichungspflichten normieren. Diese Informationspflichten gelten jedoch für die Gemeinden und Gemeindeverbände, die sonstigen der Rechtsaufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie für die von diesen mit öffentlichen Aufgaben betrauten transparenzpflichtigen Stellen mit Ausnahme der in § 7 Abs. 1 Nr. 5 LTranspG genannten Organisationspläne nicht (§ 7 Abs. 4 LTranspG).

Die nach dem Landestransparenzgesetz veröffentlichungspflichtigen Umweltinformationen entsprechen den Umweltinformationen, welche bereits jetzt nach § 26 Abs. 5 LTranspG i.V.m. § 10 Abs. 2 des **Landesumweltinformationsgesetzes** zu verbreiten sind. Diese Umweltinformationen werden daher nachfolgend gemeinsam dargestellt.

- a) **Rechtsvorschriften** von Gemeinden oder Gemeindeverbänden über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 LTranspG, § 10 Abs. 2 Nr. 1 LUIG)

Beispiele: *Rechtsverordnungen z.B. über ein Landschaftsschutzgebiet, eine Denkmalzone, ein Überschwemmungsgebiet oder ein Naturdenkmal oder den Schutz des Baumbestandes innerhalb einer Kommune.*

Eine Dachbegrünungssatzung, eine Satzung zur Reinigung öffentlicher Straßen oder zur Benutzung von Grünanlagen.

- b) **Politische Konzepte** sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 LTranspG, § 10 Abs. 2 Nr. 2 LUIG)

Beispiele: *Ein kommunales Hochwasserkonzept oder ein Plan zur Umlenkung eines Bachlaufs.*

Bitte beachten Sie, dass der Begriff der Umweltinformationen sehr weit gefasst ist. Veröffentlichungspflichtig sind also bspw. auch Inventurdaten der Forsteinrichtung.

- c) **Berichte** über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie Konzepten, Plänen, und Programmen mit Bezug zur Umwelt, sofern solche Berichte von den jeweiligen transparenzpflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 LTranspG, § 10 Abs. 2 Nr. 3 LUIG)

Beispiel: *Ein elektronischer Bericht einer Kommune an eine kommunale Aufsichtsbehörde oder das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, welcher ein Konzept zum Erhalt eines Landschaftsschutzgebietes zum Gegenstand hat.*

- d) Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der **Überwachung von Tätigkeiten**, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 LTranspG, § 10 Abs. 2 Nr. 4 LUIG).

- e) **Zulassungsentscheidungen**, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben und Umweltvereinbarungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 LTranspG, § 10 Abs. 2 Nr. 5 LUIG)

Beispiel: *Ein Planfeststellungsbeschluss für den Neubau eines Radweges.*

- f) **Zusammenfassende Darstellungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen** nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 LTranspG, § 10 Abs. 2 Nr. 6 LUIG)

6. Gelten die Veröffentlichungspflichten grenzenlos?

Nein. Transparenz und Offenheit finden ihre Grenzen in entgegenstehenden schutzwürdigen Belangen (§ 1 Abs. 3 S. 2 LTranspG). Die in den §§ 14 bis 16 LTranspG normierten Belange können der Veröffentlichung der Umweltinformationen entgegenstehen. Dies kann dazu führen, dass eine Veröffentlichung ganz, teilweise oder temporär unterbleibt.

Entgegenstehende Belange können vorliegen aufgrund eines entgegenstehenden **öffentlichen Interesses** (z.B. Sicherheit und Ordnung), **behördlicher Entscheidungsprozesse** (z.B. Vertraulichkeit von Beratungen) oder weil **Rechte Dritter** (z.B. personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) berührt sind. Die entgegenstehenden Belange sind in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen.

Bei entgegenstehenden Belangen Dritter ist dem Betroffenen in einem **Drittbeteiligungsverfahren** Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein Drittbeteiligungsverfahren kann unterbleiben, wenn der Schutz einer betroffenen Person durch eine Unkenntlichmachung (z.B. Schwärzen) ihrer personenbezogenen Daten gewahrt werden kann.

Beispiel: *Ein Genehmigungsbescheid enthält den Namen und die Anschrift des Antragstellers im Adresskopf. Weitere Daten, welche auf den Antragsteller bezogen oder beziehbar sind, enthält das Schreiben nicht. In diesem Fall steht der Personenbezug nach erfolgter Schwärzung des Adresskopfes dem Informationszugang nicht mehr entgegen.*

Muss eine Behörde ein Drittbeteiligungsverfahren durchführen, schreibt sie die Dritte/den Dritten an und gibt dieser/diesem Gelegenheit zur Stellungnahme, ob sie/er mit der Zugänglichmachung der Information einverstanden ist. Die/der Dritte hat dann einen Monat Zeit, sich zu äußern. Äußert sich die/der Dritte nicht, so gilt dies als Verweigerung der Einwilligung.

Nachdem der Behörde die Stellungnahme der/des Dritten vorliegt, entscheidet sie über die Veröffentlichung der Umweltinformation. Hierbei steht ihr ein **Ermessen** zu, d.h. sie wägt das schutzwürdige Interesse der/des Dritten gegen das Interesse der Öffentlichkeit auf Informationszugang ab (§ 16 Abs. 1 S. 1, § 17 LTranspG). Die Abwägung erfolgt nach Maßgabe der in § 1 LTranspG genannten Zwecke (§ 17 LTranspG).

Ihre Entscheidung teilt sie der/dem Dritten in Form eines rechtsmittelfähigen Bescheids mit. Innerhalb der Widerspruchsfrist kann die/der Dritte Widerspruch gegen die Entscheidung

einlegen. Die Veröffentlichung und/oder der Informationszugang darf erst dann erfolgen, wenn die Entscheidung gegenüber der/dem Dritten bestandskräftig geworden ist (§ 13 Abs. 3 LTranspG).

7. Welche Anforderungen normiert das Landestransparenzgesetz für die Veröffentlichung von Umweltinformationen?

Die Informationen sind **in geeigneter Weise bereitzustellen**. Dabei sollen Informationen im Volltext als elektronische Dokumente bereitgestellt und Daten so vollständig wie möglich dokumentiert werden (§ 8 Abs. 1 LTranspG).

Beispiel: *Ein Umweltkonzept, welches auf Anlagen und Pläne verweist, ist mitsamt den in Bezug genommenen Anlagen zu veröffentlichen.*

Soweit Rückmeldungen nach § 6 Abs. 3 LTranspG den Schluss zulassen, dass bestimmte Informationen der Erläuterung bedürfen, sind diese **in verständlicher Weise abzufassen** und auf der Transparenz-Plattform bereitzustellen (§ 8 Abs. 2 LTranspG).

Informationen sind **in allen angefragten Formaten und Sprachen**, in denen sie bei der transparenzpflichtigen Stelle vorliegen, zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen; soweit möglich und wenn damit für die transparenzpflichtige Stelle kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist, sind sie in einem offenen und maschinenlesbaren Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen. Sowohl die Formate als auch die Metadaten sollen so weit wie möglich anerkannten, offenen Standards entsprechen (§ 8 Abs. 3 LTranspG).

Die bereitgestellten Informationen sind in angemessenen Abständen zu **aktualisieren** (§ 8 Abs. 4 LTranspG).

Bei den Veröffentlichungspflichten nach § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 und 6 LTranspG (Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben und Umweltvereinbarungen sowie zusammenfassende Darstellungen und Bewertungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können (§ 7 Abs. 2 S. 2 LTranspG).

II. Veröffentlichungspflichten aufgrund spezialgesetzlicher Rechtsvorschriften

Zusätzlich zu den vorgenannten Pflichten nach dem Landestransparenzgesetz enthalten auch spezialgesetzliche Rechtsvorschriften Pflichten zur Veröffentlichung von Umweltinformationen. Das Bestehen einer solchen spezialgesetzlichen Informationspflicht hängt vom Aufgabenbereich der öffentlichen Stelle ab.

Beispielsweise ist bei der **Prüfung der Umweltverträglichkeit** die Öffentlichkeit bei der Bekanntmachung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens nach Maßgabe der § 19 i.V.m. § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz) zu unterrichten. Für die Zugänglichmachung des Inhalts der Bekanntmachung hat Rheinland-Pfalz gemeinsam mit anderen Bundesländern ein zentrales UVP-Portal eingerichtet (<https://www.uvp-portal.de/>).

Beispiel: Ein Bebauungsplan einer Stadt bedarf einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Bei der Bekanntmachung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens hat die Behörde die Öffentlichkeit unter anderem über die Feststellung der UVP-Pflicht dieses Vorhabens nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVP-Gesetz zu unterrichten.

Die Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Pflicht) ist der Öffentlichkeit nach Maßgabe von § 34 UVP-Gesetz zugänglich zu machen.

Im **Immissionsschutzrecht** enthalten das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) sowie die Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mehrere Verpflichtungen zur öffentlichen Bekanntmachung von Umweltinformationen.

III. Weitergehende Informationen zur Informationsfreiheit

Weitergehende Informationen zu den Verpflichtungen aus dem Landestransparenzgesetz erhalten Sie auf unserer Internetpräsenz unter <https://www.datenschutz.rlp.de/>. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf die FAQs für transparenzpflichtige Stellen (abrufbar unter <https://s.rlp.de/FAQIF>) aufmerksam machen.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz wenden:

Postanschrift: Postfach 30 40
55020 Mainz

Büroanschrift: Hintere Bleiche 34
55116 Mainz

Telefon: +49 (6131) 208-2449
Telefax: +49 (6131) 208-2497
E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de
Web: www.datenschutz.rlp.de